

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt



Quelle: <http://hamm.virtualcitymap.de> (2016)

20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördl. Straße ‚Zum Wiescherbach‘ –

Begründung zur Änderung

mit Teil I – Städtebauliche Begründung und Teil II – Umweltbericht
vom 23.08.2017

Teil I – Städtebauliche Begründung

1	Plangebiet und Untersuchungsraum.....	3
2	Anlass der Planänderung / Städtebauliche Erfordernis.....	3
3	Planungsvorgaben	3
4	Geplante Darstellungen im Zuge der 20. Änderung des FNP	4
5	Erschließung	6
6	Ver- und Entsorgung	6
7	Immissionsschutz.....	6
8	Boden / Geologie.....	6
9	Landwirtschaft	6
10	Altlasten.....	7
11	(Boden-) Denkmalschutz	7
12	Hinweise	7
13	Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
14	Anhang.....	9

Teil II – Umweltbericht

(als Anlage)

1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – nördlich Straße ‚Zum Wiescherbach‘ – beinhaltet eine Fläche von ca. 1,20 ha und liegt im Stadtbezirk Pelkum, Ortsteil Selmigerheide.

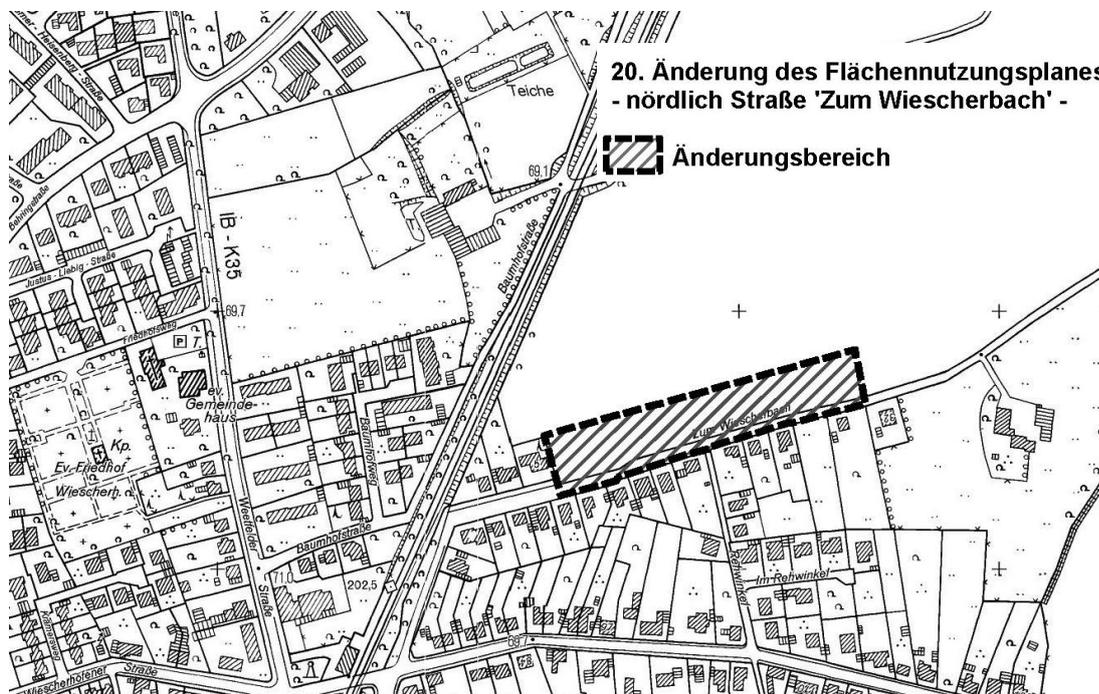


Abbildung 1 – Übersichtskarte (Deutsche Grundkarte 2015, ohne Maßstab)

Innerhalb des Planbereiches befinden sich unbebaute Flächen, die derzeit landwirtschaftlich als Grün- / Weideland genutzt werden.

2 Anlass der Planänderung / Städtebauliche Erfordernis

Die Flächen innerhalb des Planbereiches der 20. Änderung des FNPs sind im Besitz eines privaten Einzeleigentümers. Dieser Eigentümer möchte gerne im Bereich östlich der Weetfelder Straße auf Flächen, die ebenfalls in seinem Besitz sind, Wohnbaulandflächen schaffen und im Tausch dazu die Wohnbaulandreserveflächen nördlich der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ aufgeben. Es geht an dieser Stelle um einen Flächentausch im FNP von Wohnbaulandreserven im Übergang zum Außenbereich zugunsten siedlungsstrukturell besser gelegenen Flächen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird hierfür die 20. Änderung des FNPs – nördlich Straße ‚Zum Wiescherbach‘ – durchgeführt.

3 Planungsvorgaben

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westl. Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) sieht für den Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Teil einen „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ und zum Teil einen "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ vor. Inwieweit die beabsichtigte FNP-Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Darstellung des Regionalplans vereinbar ist, war im Rahmen der Beteiligung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durch den RVR zu beurteilen. (siehe hierzu Pkt. 14 'Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung)

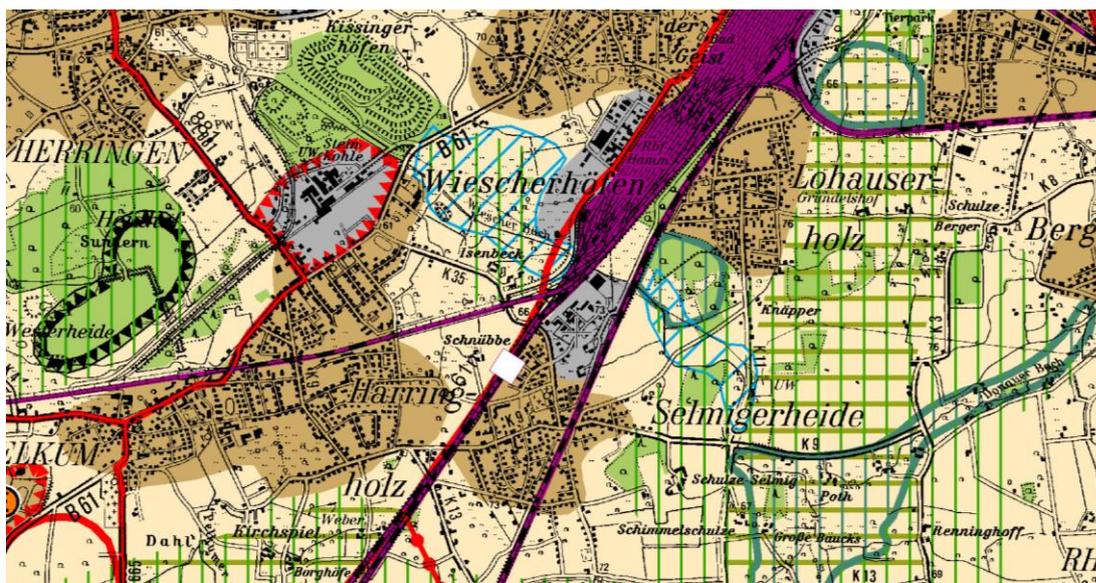


Abbildung 2 – Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnshagen / Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (ohne Maßstab)

Darstellung im wirksamen FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 20. Änderung „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB dar. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von bisher im FNP nicht für die Wohnnutzung vorgesehenen Flächen ist im Zuge des Flächentausches die hier vorgesehene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplanung

Der Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des wirksamen Landschaftsplanes Hamm-Süd (2003/2004). Der Landschaftsplan setzt u.a. entlang der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ als Besondere Festsetzung (gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) eine *Baumreihe* gemäß Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahme Nr. 3.2.16 fest. Ziel der Festsetzung Nr. 3.2.16 ist die Anpflanzung einer Baumreihe wechselseitig des Rad- und Fußweges ‚Zum Wiescherbach‘ westlich an den Hochzeitswald anschließend. Die Baumreihe soll auf einer Länge ca. 950 m entstehen und dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung des Weges.

Für den Änderungsbereich wird weiterhin das Entwicklungsziel 1 (EZ 1) dargestellt: „*Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft*“. Die Erläuterungen des Landschaftsplans führen hierzu u.a. weiter aus:

- b) *Zusätzliche vernetzende Anpflanzungen sind anzulegen.*
- c) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Mit der Gliederungsziffer 1.3 ‚Bereich südlich Lohausenholz‘ (ca. 189,3 ha, EK: EZ 1.3) sind folgende Entwicklungen verbunden:

„*Die zahlreichen Wälder und Flurgehölze sollen durch geeignete Maßnahmen miteinander vernetzt und arrondiert werden*“.

4 Geplante Darstellungen im Zuge der 20. Änderung des FNP

Es ist geplant, die im wirksamen FNP nördlich entlang der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ dargestellte Wohnbauflächenreserve mit ca. 1,20 ha aus der Wohnbauflächendarstellung herauszunehmen. Diese Fläche soll zukünftig entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Hierfür wird die 20. Änderung des FNP notwendig.

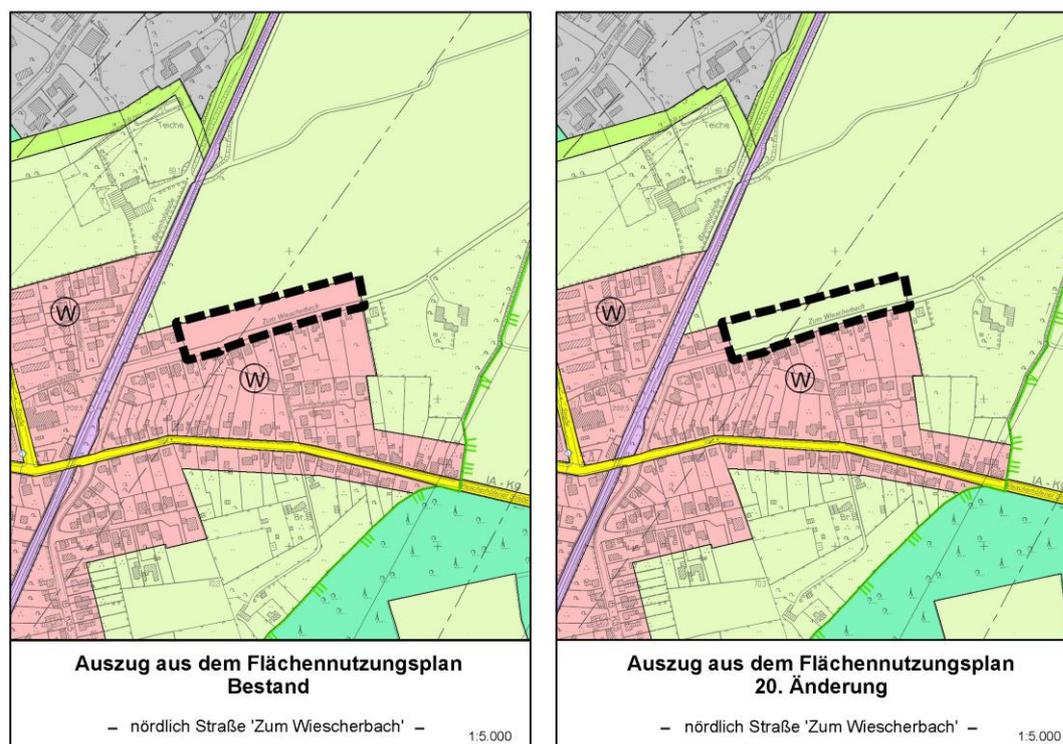


Abbildung 3 – Auszug FNP für den Bereich der 20. Änderung (ohne Maßstab)

Im Gegenzug dazu soll eine bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche südlich der Carl-Zeiss-Straße und östlich der Weetfelder Straße mit ca. 1,20 ha zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden (siehe hierzu nachfolgende Erläuterung zum Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße). Der Stadtbezirk Pelkum verfügt derzeit über ausreichend Wohnbaulandreserverflächen in der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Daher müssen für eine Realisierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle bestehende Wohnbaulandreserverflächen im Stadtbezirk Pelkum aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden.

Die Fläche südlich der Carl-Zeiss-Straße und östlich der Weetfelder Straße steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes für den Ortsteil Selmigerheide im Kreuzungsbereich Carl-Zeiss-Straße und Weetfelder Straße (siehe hierzu nachfolgende Erläuterung zum Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide). Hierfür soll eine bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche von ca. 0,60 ha aktiviert werden und zukünftig im FNP als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Einzelhandel‘ dargestellt werden. Die planungsrechtliche Voraussetzung für diesen Nahversorgungsstandort soll mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ geschaffen werden. Der FNP soll für diesen Bereich berichtigt werden.

Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide

Der Bebauungsplan Nr. 04.073 soll die planungsrechtliche Grundlage schaffen, für die Realisierung des Nahversorgungsmarktes im Ortsteil Selmigerheide. Dies soll über die Festsetzung eines Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung "Lebensmittel-Einzelhandel" gemäß § 11 BauNVO erfolgen. Die maximale Verkaufsfläche beträgt 1.200 m². Die weiteren Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften für das Sondergebiet werden im Verfahren konkretisiert. Neben der städtebaulichen Begründung wird eine Untersuchung zum Artenschutz und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG notwendig.

Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße

Mit dem Bebauungsplan Nr. 04.074 wird inhaltlich das Planungsrecht für das neue Wohnquartier geschaffen. Derzeit ist die Gebietsausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geplant.

Die weiteren Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften für den Planbereich werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Neben der städtebaulichen Begründung wird eine Untersuchung zum Artenschutz und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. BauGB notwendig. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. BauGB erfolgt als gemeinschaftliche Betrachtung mit dem Bebauungsplan Nr. 04.018 (3. Änderung).

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018 wird durch die vorab genannten Bauleitpläne und die geplante bauliche Entwicklung zusätzlich erforderlich. Das derzeitige Planungsrecht im Geltungsbereich der 3. Änderung muss teilweise angepasst werden, da durch das Heranrücken des geplanten Wohnquartiers an die gewerbliche Nutzung keine neue Gemengelage geschaffen werden soll. Vielmehr muss eine Gebietsausweisung im Geltungsbereich der 3. Änderung erfolgen, die in Nachbarschaft zu den geplanten neuen Nutzungen verträglich funktioniert. Die neuen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften für den Planbereich werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Neben der städtebaulichen Begründung wird auch eine Untersuchung zum Artenschutz und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. BauGB notwendig. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. BauGB erfolgt als gemeinschaftliche Betrachtung mit dem Bebauungsplan Nr. 04.074.

5 Erschließung

Die Bestandssituation wird mit der 20. Änderung des FNP's nicht verändert. Die Nutzung der Fläche nördlich der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ wird weiterhin durch Landwirtschaft geprägt sein. Somit sind die Belange der Erschließung durch die Planung nicht berührt. Die Straße ‚Zum Wiescherbach‘ ist in der Radwanderkarte als NRW Radnetz verzeichnet. Mit der Änderung des FNP's wird dies auch weiterhin so nutzbar sein.

6 Ver- und Entsorgung

Die Bestandssituation wird mit der 20. Änderung des FNP's nicht verändert. Die Nutzung wird weiterhin durch Landwirtschaft geprägt sein. Somit sind die Belange der Ver- und Entsorgung durch die Planung nicht berührt.

7 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

8 Boden / Geologie

Im Geltungsbereich der 20. Änderung des FNP's treten ca. 7 bis 9 m mächtige feinsandige Schluffe und schluffige Feinsande (Sandlöß) auf. Darunter folgen Tonmergel (Grundmoräne, Oberkreide). Die Durchlässigkeit des Sandlöß liegt bei etwa 10^{-6} bis 10^{-7} m/s (mäßig durchlässig), die des Tonmergels bei etwa 10^{-9} m/s (nahezu undurchlässig). In der Bodenfunktionskarte ist dem Untersuchungsgebiet in der zusammenfassenden Bewertung eine mittlere Schutzwürdigkeit zugewiesen (Stufe 3 von 7). Die Bedeutung für den Wasserhaushalt wird als hoch eingestuft (Stufe 4 von 5). Der mittlere Flurabstand beträgt 1,5 – 3,0m, am südlichen Randbereich 0 – 1,5m unter Gelände. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei etwa 66,0 bis 67,5 m über NHN. Das Gefälle ist nach Nordosten gerichtet.

9 Landwirtschaft

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und somit die Darstellung und Festschreibung der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang liegen weitere landwirtschaftliche Flächen.

10 Altlasten

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein Eintrag über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten vor.

11 (Boden-) Denkmalschutz

Belange des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt, da keine Bodeneingriffe stattfinden.

12 Hinweise

Bergbau

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des FNP's befindet sich über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Prinz Schönaich“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Hamm-Süd“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Prinz Schönaich“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „Hamm-Süd“ ist die HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Marktscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der der Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. 6 – Bergbau und Energie NRW vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme nicht zu rechnen. Darüber hinaus ist nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt.

Kampfmittel

Die Bezirksregierung Arnsberg -Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL)- hat zur Kampfmittelsituation im beantragten Bereich unter den Fundstellennummern 5/37972 Stellung genommen. Dabei sind außerhalb des Geltungsbereiches der 20. Änderung des FNP's (in Richtung Norden auf Höhe Bahnunterführung Baumhofstraße) **2 vermutliche Blindgängereinschlagstellen** (Verdachtspunkt -VP- Nr. 2606, 2607) festgestellt worden.

Bodeneingriffe jeglicher Art sind im Gefahrenbereich der Blindgängerverdachtspunkte (Radius 20 m) untersagt und dürfen erst nach Überprüfung durch den KBD-WL und meiner anschließenden Freigabe durchgeführt werden. Die Sondierung des VP ist bei mir mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten zu beantragen. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (**Bombardierung**) sind nach heutigem Stand im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang möglicherweise zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen des KBD-WL erforderlich (ggf. Oberflächendetektionen zu bebauender Flächen, ggf. Bohrlochdetektionen vor Ramm- oder Bohrarbeiten). **Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt Einzelfall bezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.**

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (☎903-250, ☎903-0 oder ☎Notruf 112) oder Polizei (☎916-0 oder ☎Notruf 110).

Methangas

Das Stadtgebiet von Hamm liegt wie weitere Teile des Ruhrgebietes und des südlichen Münsterlandes teilweise im Bereich obertägiger Austritte von natürlichem Methangas. Nach gutachterlichen Feststellungen (*Untersuchung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. Coldewey, Universität Münster*) ergibt sich eine Unterteilung in drei Zonen für das Stadtgebiet.

Der Bereich der 20. Änderung des FNP's liegt in Zone 3: Großflächiger Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohleflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-

Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

13 Natur und Umwelt

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des FNP befindet sich im Bereich unzerschnittener Landschaftsraum. Zum größten Teil liegt der Änderungsbereich im Gebiet des Freilandklimas (Ungestörter Temperatur-Feuchte-Verlauf; windoffen; normale Strahlung; Frischluftgebiet für die Stadt). Ein kleinerer Bereich im Südwesten im Bereich des Siedlungsklimas (leichte Dämpfung der Klimatelemente; z. T. deutlicher Einfluss der Stadt bzw. des Freilandes; zum großen Teil positives Bioklima).

Artenschutz

Das Thema artenschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit der Änderung des FNP wurde in **Teil II** - Umweltbericht durch das BÜRO MICHAEL WITTENBORG (Stand Januar 2017) entsprechend bearbeitet. Danach sind mögliche Verstöße gegen den § 44 BNatSchG durch die geplante Änderung des FNP nicht zu erwarten.

14 Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Geplant ist, die derzeit im Flächennutzungsplan nördlich der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ dargestellte Wohnbaufläche künftig als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Im Gegenzug soll eine bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche südlich der Carl-Zeiss-Straße und östlich der Weetfelder Straße in eine Wohnbaufläche geändert werden. Beide Flächen haben eine Größe von ca. 1,20 ha.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der durch den regionalplanerischen Maßstab bedingten Unschärfe war der Änderungsbereich der 20. Änderung des FNP bisher nicht eindeutig einem „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ bzw. einem "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ zuzuordnen. Mit der Änderung des FNP soll zukünftig die Fläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind durch die Änderung des FNP nicht ersichtlich. Die Funktionsfähigkeit benachbarter zentraler Orte wird durch die vorgesehene Änderung nicht beeinträchtigt. Der Regionalverband Ruhr hat diese Änderung des FNP im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbaufläche südlich der Carl-Zeiss-Straße und östlich der Weetfelder Straße im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gesehen.

Für **Teil I** – Städtebauliche Begründung und **Teil II** – Umweltbericht

Hamm, den 23.08.2017

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

15 Anhang

Tabellarische Zusammenfassung

Namen der Verfahren	20. Änderung des Flächennutzungsplanes - nördl. Straße ‚Zum Wiescherbach‘	
Lage der Plangebiete	- Stadtbezirk Pelkum - Ortsteil Selmigerheide - südöstlich der Bahnlinie Hamm-Hagen und nördlich der Straße ‚Zum Wiescherbach‘	
Struktur der Plangebiete (Bestand)	- unbebaute Flächen (Ackerland oder Grün-/Weideland) - Straße ‚Zum Wiescherbach‘	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	- Neuordnung der Wohnbaulandreserven - derzeitige Nutzung Landwirtschaft - zukünftige Nutzung Landwirtschaft	
Art der Verfahren	Änderungsverfahren gem. § 2 (1) BauGB	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	23.06.2015 (Vorlage-Nr. 0423/15)
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	vom 15.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	als gemeinsame Bürgerversammlung am 02.02.2016
	Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 (1) und (5) LPIG	Vorabstimmung mit Schreiben vom 10.06.2015 und Endabstimmung 24.05.2016
	Offenlegungsbeschluss	28.03.2017 (Vorlage-Nr. 1087/17)
	Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	vom 19.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017
Organisation der Erschließung	äußere Erschließung über die Straße ‚Zum Wiescherbach‘	
Planausweisung / Dichtewerte	Fläche für die Landwirtschaft	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	<i>nicht erforderlich</i>	
Sonstige Anmerkungen	<i>keine</i>	
Gutachten	Artenschutz	<i>siehe Teil II - Umweltbericht</i>
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 12.000 m ²

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping	4
1.2	Wesentliche Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans.....	5
1.2.1	Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans.....	5
1.2.2	Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches	5
1.2.3	Art und Maß der Nutzung	6
1.2.4	Bedarf an Grund und Boden.....	6
2	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	6
2.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	6
2.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)	6
2.1.2	Flächennutzungsplanung	6
2.1.3	Landschaftsplan	7
2.1.4	FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete.....	8
2.1.5	Biotopkataster	8
2.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	8
2.2.1	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	8
2.2.2	Klima / Luft / Emissionen / Immissionen	8
2.2.3	Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft.....	9
2.2.4	Boden	9
2.2.5	Wasser / Abwasser	10
2.2.6	Kulturgüter und Sachgüter	10
2.2.7	Abfall.....	10
3	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAßNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	11
3.1	Mensch und Gesundheit / Bevölkerung / Emissionen / Immissionen / Luft /Klima / Boden ¹¹	
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild	13
3.3	Wasser / Abwasser	13
3.4	Kulturgüter und Sachgüter	14
3.5	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	14
3.6	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	14
3.7	Abfall.....	14
3.8	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind.....	14
3.9	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB.....	14
4	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE</u>	15
5	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE</u>	15
6	<u>SONSTIGE ANGABEN</u>	16
6.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	16
6.2	Monitoring	16
7	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	17
8	<u>LITERATUR</u>	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Änderungsbereiches 5
Abbildung 2: Darstellung im FNP (Bestand und Planung) (unmaßstäbliche Übersicht)..... 7

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Die Stadt Hamm beabsichtigt im Stadtbezirk Hamm-Pelkum die planerischen Grundlagen für die Schaffung von Wohnraum zu schaffen. Hierzu ist ein Flächentausch von Wohnbauflächenreserven im FNP durchzuführen. Hierzu wird gemäß § 2 (1) BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – nördlich der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ – durchgeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Umweltinformationssystem der Stadt Hamm [UIS], insbesondere aber die Begründung zum vorliegenden Verfahren.

Auf Grund der Veranlassung des erforderlichen Änderungsverfahrens (siehe Kap. 1.2) ist im geplanten Änderungsbereich nicht mit Veränderungen zu rechnen. Für die Bearbeitung waren insofern keine weitreichenden und vertiefenden Untersuchungen einzelner Schutzgüter, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich.

1.2 Wesentliche Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans

1.2.1 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Die geplante 20. Änderung des FNP steht planerisch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße. Mit dem Bebauungsplan Nr. 04.074 wird inhaltlich das Planungsrecht für ein neues Wohnquartier östlich der Weetfelder Straße geschaffen. Dort ist die Gebietsausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geplant.

Der Stadtbezirk Pelkum verfügt derzeit allerdings über ausreichend Wohnbaulandreservflächen in der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Daher müssen für eine Realisierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle bestehende Wohnbaulandreservflächen im Stadtbezirk Pelkum aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden. Gemäß § 2 (1) BauGB wird hierfür die 20. Änderung des FNPs – nördlich der Straße ‚Zum Wiescherbach‘ – durchgeführt. Es geht an dieser Stelle um einen Flächentausch im FNP von Wohnbauflächenreserven im Übergang zum Außenbereich zugunsten siedlungsstrukturell besser gelegener Flächen.

1.2.2 Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Pelkum, Ortsteil Selmigerheide, nördlich der Straße „Zum Wiescherbach“ und schließt hier an die bestehende Bebauung an. Im Norden grenzen großflächige Ackerflure an.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 1,2 ha.

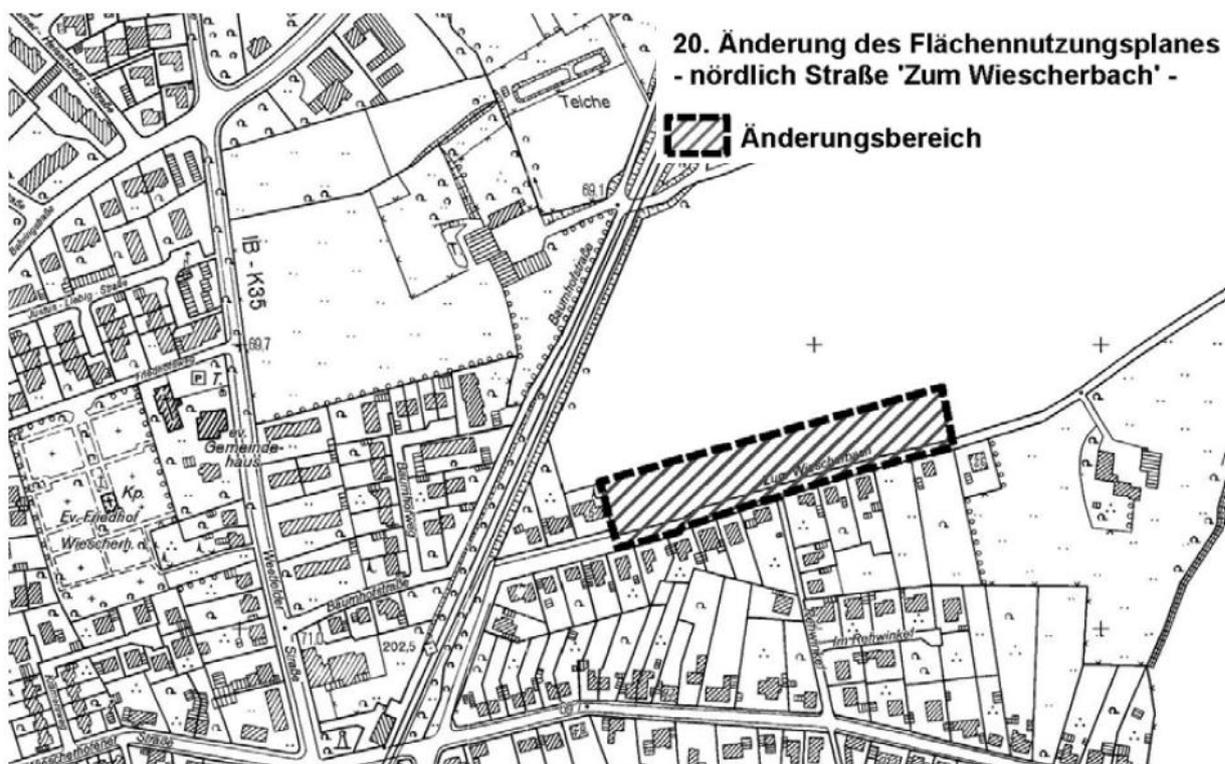


Abbildung 1: Übersicht, Lage des Änderungsbereiches

(unmaßstäblich, aus Begründungsentwurf Januar 2017 übernommen)

1.2.3 Art und Maß der Nutzung

Der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplans soll als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Dies entspricht der bisherigen Nutzung. Eine faktische Änderung der Nutzung ist nicht geplant.

1.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 1,2 ha. Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden findet nicht statt.

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (7) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange / Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Änderungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

2.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich überwiegend als Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche dar (vgl. Begründung).

2.1.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 20. Änderung „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB dar. Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung von bisher im FNP nicht für die Wohnnutzung vorgesehenen Flächen ist im Zuge des Flächentausches die hier vorgesehene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist zukünftig eine Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft geplant.

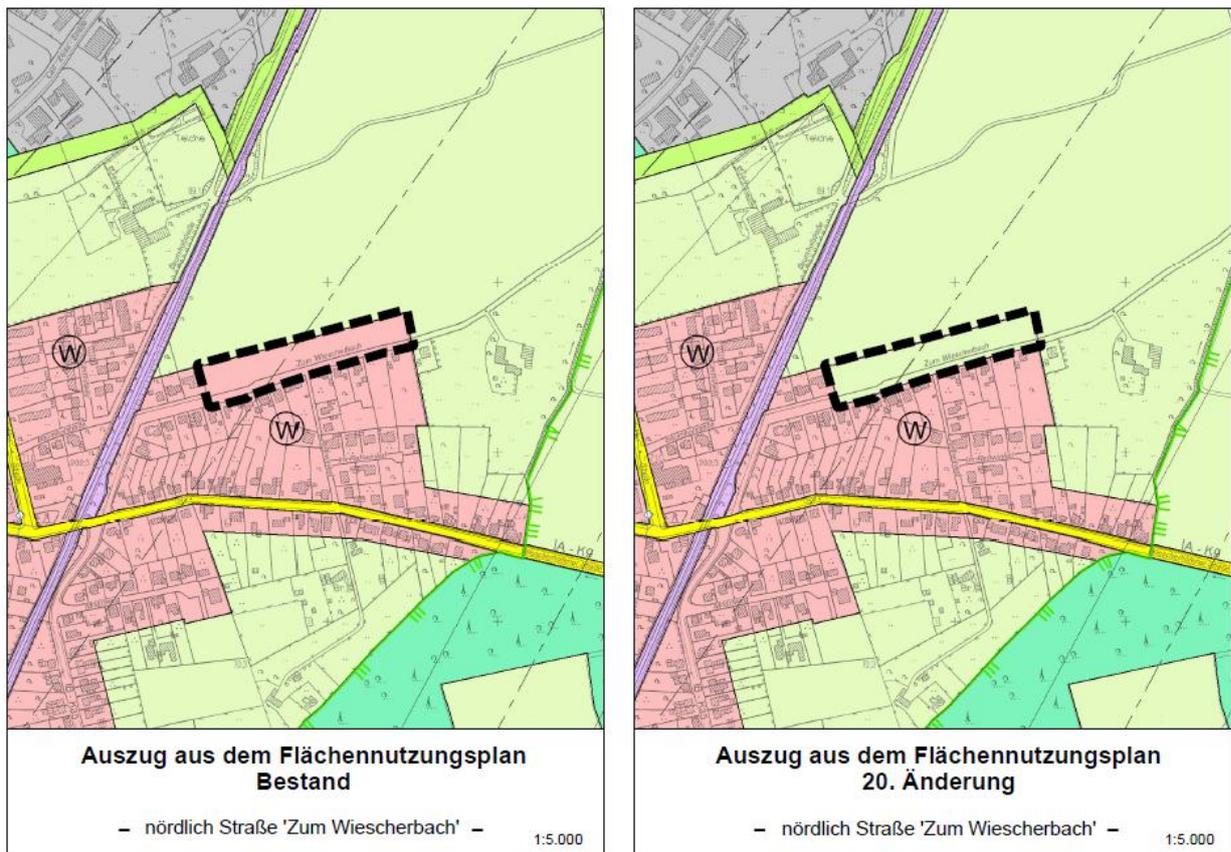


Abbildung 2: Darstellung im FNP (Bestand und Planung) (unmaßstäbliche Übersicht)

2.1.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 20. Änderung des FNP liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Hamm-Süd. Die Fläche wird mit dem „Entwicklungsziel 1“ hervorgehoben, welches die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ verfolgt. Gemäß den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan Hamm-Süd bedeutet dies: „Die hier in größerem Umfang noch vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente sind zu erhalten. Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen keine wesentliche Veränderung erfahren, die vorhandenen Lebensräume für bedrohte Flora und Fauna sind zu bewahren. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten.“

Der Landschaftsplan setzt u.a. entlang der Straße „Zum Wiescherbach“ als Besondere Festsetzung (gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) eine *Baumreihe* gemäß Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahme Nr. 3.2.16 fest. Ziel der Festsetzung Nr. 3.2.16 ist die Anpflanzung einer Baumreihe wechselseitig des Rad- und Fußweges „Zum Wiescherbach“ westlich an den Hochzeitswald anschließend. Die Baumreihe soll auf eine Länge ca. 950 m entstehen und dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung des Weges.

Die Schutzziele und Festsetzungen werden durch die geplante Änderung nicht berührt.

2.1.4 FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht im räumlichen Umfeld.

2.1.5 Biotopkataster

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> weist als Ergebnis für den Planungsraum keine schutzwürdigen Biotope auf.

2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze / Normen und die Art, wie diese Ziele im Änderungsbereich berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

2.2.1 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere

- die Belange des Umweltschutzes,
- insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
- insbesondere die Vermeidung von Emissionen, zu berücksichtigen.

TA Lärm / DIN 18005

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Eine Erhöhung von Emissionen ist nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung durch die geplante FNP-Änderung nicht geändert wird.

2.2.2 Klima / Luft / Emissionen / Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissi-

onen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft / Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Die geplante Änderung führt nicht zu Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.2.3 Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
- die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) / Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Durch die geplante Änderung kommt es zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft. Auswirkungen, insbesondere auch auf planungsrelevante Tierarten sind nicht zu erwarten. Verstöße gegen den § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

2.2.4 Boden

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind

❖ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der

- sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Durch die geplante Änderung des FNP kommt es zu keinem Eingriff in den Boden.

2.2.5 Wasser / Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG):

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorlagen ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnaher Einleitung gemäß § 44 des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Durch die geplante Änderung des FNP kommt es zu keinen Eingriff in den Wasserhaushalt.

2.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind

- ... insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Durch die geplante Änderung des FNP sind Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

2.2.7 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind

- die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

Zweck des Gesetzes ist die

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Abfälle fallen nicht an.

3 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es aber auch (s. auch „Einleitung“):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (...).“*

Allein auf Grund des Planungszieles – der Änderung einer geplanten Wohnbaufläche hin zur Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche – sind Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter a priori nicht erwarten. Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden aus formalen Gründen nachfolgend fortlaufend für das zu berücksichtigende Schutzgut folgende Aspekte betrachtet:

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,**
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,**
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,**
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.**

3.1 Mensch und Gesundheit / Bevölkerung / Emissionen / Immissionen / Luft /Klima / Boden

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des FNPs umfasst ein etwa 1,2 ha großes Areal am Siedlungsrandbereich. Dieses wird landwirtschaftlich genutzt (derzeit als Ackerfläche). Vom

Planbereich selber gehen daher aktuell nur sehr geringe Emissionen aus, die mit der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehen (v.a. Lärm, Geruch).

Laut UIS der Stadt Hamm treten im Änderungsbereich ca. 7 bis 9 m mächtige feinsandige Schluffe und schluffige Feinsande (Sandlöß) auf. Darunter folgen Tonmergel (Grundmoräne, Oberkreide). Die Durchlässigkeit des Sandlöß liegt bei etwa 10^{-6} bis 10^{-7} m/s (mäßig durchlässig), die des Tonmergels bei etwa 10^{-9} m/s (nahezu undurchlässig). In der Bodenfunktionskarte ist dem Untersuchungsgebiet in der zusammenfassenden Bewertung eine mittlere Schutzwürdigkeit zugewiesen (Stufe 3 von 7). Die Bedeutung für den Wasserhaushalt wird als hoch eingestuft (Stufe 4 von 5).

Der mittlere Flurabstand beträgt 1,5 – 3,0m, am südlichen Randbereich 0 – 1,5m unter Gelände. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei etwa 66,0 bis 67,5 m über NHN. Das Gefälle ist nach Nordosten gerichtet.

Versiegelungen sind nicht vorzufinden.

Zum größten Teil liegt der Änderungsbereich im Gebiet des Freilandklimas (Ungestörter Temperatur-Feuchte-Verlauf; windoffen; normale Strahlung; Frischluftgebiet für die Stadt). Ein kleinerer Bereich im Südwesten im Bereich des Siedlungsklimas (leichte Dämpfung der Klimaelemente; z. T. deutlicher Einfluss der Stadt bzw. des Freilandes; zum großen Teil positives Bioklima).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderung könnte die städtebauliche Planung zur Entwicklung von Wohnbebauung innerhalb des Siedlungsraums und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 04.074 planerisch ggf. nicht umgesetzt werden. An Stelle der städtebaulich erwünschten Nachverdichtung im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans stünde theoretisch der Änderungsbereich für eine straßenbegleitende Bebauung entlang der Straße „Zum Wiescherbach“ zur Verfügung.

Bei der Durchführung der Änderungsplanung können die geplanten städtebaulicher Ziele im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans umgesetzt werden. Eine zusätzliche – über die bereits im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen für den Ortsteil hinausgehende – Versiegelung findet nicht statt.

Für den Änderungsbereich selber ergeben sich faktisch keine Änderungen der Nutzung und somit auch keine Auswirkungen der zu betrachtenden Schutzgüter.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, ist wegen der Beibehaltung der aktuellen Nutzung bei Durchführung der Änderung nicht mit Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Dem entsprechend sind keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Vor dem Hintergrund der städtebaulich gewünschten Entwicklung von Wohnraum innerhalb des geschlossenen Siedlungsraums östlich der Weetfelder Straße (im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.074) ergibt sich keine begründbare, sinnvolle Alternative zur Entwicklung von Wohnraum im Bereich des Änderungsbereiches bzw. an anderer Stelle im Geltungsbereich des FNP.

3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen eine strukturarme Ackerfläche mit der angrenzenden Straße. Landschaftsbildprägende natürliche Elemente wie z. B. besonders alte Bäume etc. sind nicht vorzufinden.

Auf Grund der Strukturarmut und der Nähe zum Siedlungsraum weist der Änderungsbereich keinen besonderen Wert als Lebensraum für Tierarten auf. Er kann als (Teil-)Lebensraum für Arten des Offenlandes, aber auch als Nahrungshabitat für Arten des angrenzenden Siedlungsraums sowie für Arten mit großen Aktionsradien wie z. B. Greifvögel als Nahrungshabitat dienen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei einer **Nichtdurchführung** könnte im Änderungsbereich theoretisch mittel- bis langfristig Wohnraum entwickelt werden, sofern zukünftig für den Änderungsbereich ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden sollte.

Bei der **Durchführung** der Änderungsplanung kommt es im Änderungsbereich nicht zu einer Änderung der Nutzung und somit zu keiner Änderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, der biologischen Vielfalt sowie des Landschaftsbildes. Es ist nicht zu erwarten, dass planungsrelevante Tierarten, die den Änderungsbereich möglicherweise als (Teil-)Lebensraum nutzen durch die geplante Änderung negative Auswirkungen erfahren werden. Mit der geplanten Änderung bleibt die bestehende Nutzung als landwirtschaftliche Fläche erhalten und ist somit auch langfristig für die potentiell vorkommenden (planungsrelevante) Arten nutzbar.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, ist wegen der Beibehaltung der aktuellen Nutzung bei Durchführung der Änderung nicht mit Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Dem entsprechend sind keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Eine sinnvolle Änderung der Planungen, mit der dasselbe städtebauliche Ziel erreicht werden könnte und die mit geringeren Eingriffen einhergehen würde, ist nicht erkennbar.

3.3 Wasser / Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Im Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Veränderungen des Schutzgutes Wasser.

Auch bei der **Durchführung** der Planung sind keine Änderungen des Schutzgutes Wasser zu im Änderungsbereich erwarten.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Wie beschrieben, kommt es nicht zu einer Auswirkung auf das Schutzgut „Wasser“. Dem entsprechend sind keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind
Grundsätzlich andere Planungsmöglichkeiten zur Erreichung der städtebaulichen Ziel bestehen nicht.

3.4 Kulturgüter und Sachgüter

Im Bereich des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitiger Erkenntnis keine Kultur- oder Sachgüter. Auch Bodendenkmale sind aktuell nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Insbesondere da durch die Änderungsplanung keine Eingriffe in den Boden geplant sind, sondern die bisherige Nutzung festgeschrieben wird, sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die theoretische Nutzung erneuerbarer Energie ist für die Änderungsplanung nicht von Belang.

3.6 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z. B. Boden / Vegetation, Vegetation / Biotope / Tiere, Boden / Tiere, Klima / Boden / Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z. B. Bewirtschaftung / Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es durch die geplante Änderung des FNP im Änderungsbereich nicht zu einer Änderung der aktuell bestehenden Nutzung und somit nicht zu Veränderungen einzelner Schutzgüter - vor allem im landschaftsökologischen Bereich. Insofern sind auch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die durch die Planung begründet würden.

3.7 Abfall

Der Belang ist hier nicht zutreffend.

3.8 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Der Belang ist hier nicht zutreffend.

3.9 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB

Bei der Durchführung der Änderungsplanung ist die Bodenschutzklausel nicht von Belang. Eine Inanspruchnahme von Böden erfolgt nicht.

4 Landschaftspflegerische Belange

Im Rahmen von Planverfahren sind auch landschaftspflegerische Belange zu betrachten. Diese umfassen neben der Erfassung der örtlichen biotischen und abiotischen Gegebenheiten im Wesentlichen eine Konfliktanalyse mit Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft (gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG), die Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc.

Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall werden durch die geplante Änderung des FNP keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG im Änderungsbereich planerisch vorbereitet, wie es bei Bauleitplanung üblicherweise der Fall ist. Auswirkungen auf Schutzgüter sind – wie im vorangegangenen Text beschrieben – nicht zu erwarten. Eine weitere Konfliktanalyse sowie die Ermittlung eines möglichen Ausgleichsbedarfes durch eine Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sind daher obsolet. Eine Darstellung kann an dieser Stelle entfallen.

Eingriffe gem. § 14 BNatSchG, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen begründen würden, sind durch die geplante Änderung des FNP nicht zu erwarten. Ein Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

5 Artenschutzrechtliche Belange

Weitergehend sind auch die Belange des Artenschutzes im Sinne des §44 BNatSchG zu beachten. Hierzu ist in der Regel eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Wie im vorangegangenen Text bereits in den entsprechenden Schutzgutbetrachtungen beschrieben, sind Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tierarten durch das Änderungsverfahren a priori auszuschließen. Eine potentielle Nutzung des Änderungsbereiches als (Teil-)Habitat ist für einige Arten theoretisch denkbar. Mit der geplanten Änderung bleibt die bestehende Nutzung als landwirtschaftliche Fläche erhalten und ist somit auch langfristig für die potentiell vorkommende (planungsrelevante) Arten nutzbar (vgl. Kap. 3.2).

Mögliche Verstöße gegen den § 44 BNatSchG sind durch die geplante Änderung des FNP somit nicht zu erwarten.

6 SONSTIGE ANGABEN

6.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die formalen Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 Abs. (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 Abs. (6) Nr. 7 und der Anlage zum BauGB berücksichtigt.

Hierzu wurden vorliegende Unterlagen zum Änderungsbereich ausgewertet. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

6.2 Monitoring

In Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Fall können erhebliche Auswirkungen a priori ausgeschlossen werden. Ein Monitoring erscheint daher fachlich nicht begründet.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans – nördlich der Straße „Zum Wiescherbach“ – wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden.

Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Flächennutzungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser / Abwasser
- Klima / Luft
- Kulturgüter und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen. Da durch die geplante Änderung die bisherige Nutzung auch langfristig festgeschrieben wird, können Auswirkungen auf Schutzgüter a priori ausgeschlossen werden.

Eingriffe gem. § 14 BNatSchG, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen begründen würden, sind durch die geplante Änderung des FNP nicht zu erwarten. Ein Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

Es ist gleichfalls nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben der geplanten Änderung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen erscheint wegen der beschriebenen Ziele der Planänderung nicht erforderlich.

Hamm, im Januar 2017



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

8 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - vom 16. Juli 2016
GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSERABGABENGESSETZ – ABWAG: vom 18.01.2005.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*): vom 17.06.2004